

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Hochbau: Depoträume für Sammelobjekte in städtischen Liegenschaften, Kenntnisnahme

Bericht des Stadtrats Nr. 3046 vom 22. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem Planungs- und Projektierungskredit für die Erweiterung der Schulanlage Kirchmatt und den Neubau der Heilpädagogischen Schule (HPS) hat das Baudepartement den Auftrag erhalten, eine mögliche Integration von Flächen für Kulturgüterlagerräume in der neuen HPS zu prüfen (GPK-Sitzung vom 12. Oktober 2024 und GGR-Sitzung vom 22. Oktober 2024). Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht betreffend Depoträume für Sammelobjekte in städtischen Liegenschaften.

I Ausgangslage

Die Lager- und Depotsituation für Sammelobjekte und Materialien der Stadtzuger Kulturinstitutionen stellt aktuell insbesondere das Museum Burg Zug und das Kunsthaus Zug vor grosse Herausforderungen. Bestehende Lagerflächen können nicht erweitert werden oder entfallen zukünftig aufgrund von Sanierungs- und Neubauvorhaben (z.B. Hofstrasse, altes Kantonsspitalareal). Andere bestehende Flächen entsprechen nicht mehr den strengen Anforderungen des Bundes für Kulturgüterschutzräume (z.B. Kulturgüterschutzraum in der Burg Zug) oder weisen keine adäquaten Lagerbedingungen auf (z.B. Risi-Halle, Chollerstrasse). Aufgrund dessen werden in den kommenden Jahren die erforderlichen Flächen fehlen, sofern keine neuen Standorte geschaffen werden können. Die in Zukunft erwarteten Erweiterungen der Sammlungen, z.B. auch mit Exponaten des Zurlaubenhofs, werden die Situation der fehlenden Lagerflächen zusätzlich verschärfen.

Unterscheidung Depoträume und Kulturgüterschutzräume

Für die folgenden Ausführungen ist zwischen Depoträumen und Kulturgüterschutzräumen zu unterscheiden. Depoträume dienen der fachgerechten Lagerung von Sammlungsobjekten im Normalbetrieb. Ihre Bereitstellung liegt primär bei den jeweiligen Trägerschaften beziehungsweise Eigentümerschaften. Kulturgüterschutzräume erfüllen demgegenüber bundesrechtliche Schutzvorgaben für Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung. Die Bedarfsabklärung, Planung und Bereitstellung liegen federführend beim Kanton.

II Anforderungen an Kulturgüterschutzräume

Auf Bundesebene sind die Massnahmen und Zuständigkeiten des Kulturgüterschutzes im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 (KGSG; SR 520.3) und der dazugehörigen Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 29. Oktober 2014 (KGSV; SR 520.31) geregelt. Auf kantonaler Ebene ist der Kulturgüterschutz im Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG; BGS 423.11)

geregelt. Ergänzend dazu gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz; BGS 531.1).

Im Mai 2025 hat der Bund die aktualisierte Version der Dachstrategie «Schutzbauten» veröffentlicht. Diese legt den Schwerpunkt auf das Fördern von Neubauten sowie die Erneuerung und Umnutzung von Kulturgüterschutzräumen. Des Weiteren ist in der Strategie vorgesehen, dass die Kantone eine Bedarfsplanung erstellen. Bei dem Vorhandensein von Sammlungen der Kategorien A und B (nationale und regionale Bedeutung) soll auf kantonaler Ebene bei Bauvorhaben seitens kultureller Institutionen die Erstellung von Kulturgüterschutzräumen berücksichtigt werden.

Kantonsrat Patrick Rösli reichte am 23. Juli 2025 das Postulat betreffend «Depot- und Kulturgüterschutzräume für die Burg Zug und das Kunsthhaus Zug» ein. In seiner Antwort vom 30. Juni 2026 weist der Regierungsrat darauf hin, dass gemäss Bundesrecht die Zuständigkeit für den Kulturgüterschutz bei den Kantonen liege und es entsprechend Aufgabe des Kantons Zug ist, ausreichende Flächen sicherzustellen. In einem ersten Schritt müsse, übereinstimmend mit den Vorgaben des Bundes, eine umfassende Ermittlung zum effektiven Bedarf an Kulturgüterschutzräumen und Depots im Kanton Zug erfolgen. Darauf gestützt sei eine kantonale Depot-Strategie zu erarbeiten.

Kulturgüterlagerräume (Depots) unterliegen hingegen keinen verschärften Schutzvorschriften und beschränken sich auf bauliche und betriebliche Kriterien zum Schutz der Sammelobjekte. Die Zuständigkeit für die Schaffung entsprechender Lagerräume liegt grundsätzlich bei den jeweiligen Institutionen.

III Bedarf Stadtzuger Kulturinstitutionen

Der Bedarf an zusätzlichen Lagerflächen für Sammelobjekte besteht insbesondere beim Museum Burg und beim Kunsthhaus Zug. Beide Institutionen sind im nationalen Kulturgüterschutzinventar KSG als A-Objekte gelistet, neben fünf weiteren, kleineren städtischen Sammlungen¹.

Die Burg Zug und das Kunsthhaus Zug verfügen heute über zu wenig Lagerflächen und weisen gemeinsam folgenden Bedarf aus:

- 1'400 m² Kulturgüterschutzräume (KSG Standard)
- 3'850 m² Kulturgüterlagerräume (Depot, Normalstandard)

Die beiden Institutionen formulieren folgende Anforderungen an die zusätzlichen Flächen für Kulturlagerräume:

- Min. 3.5 Meter Raumhöhe im Licht, min. 1.6 Meter breite Türen
- Ausreichend Rangierflächen im und vor dem Gebäude des Lagerraums, überdachter Aussenbereich, Lastenaufzug mit min. 3'000 kg Ladegewicht
- Klimatechnische Anforderungen mit 45 bis 55 % Feuchtigkeit, 18 bis 22 Grad Raumtemperatur, Datenlogger für Klimawerte, Wassermelder, Alarmsystem
- Keine «fremden» Leitungen durch den Lagerraum
- Idealerweise im EG und nicht unterirdisch, keine Stufen oder Schwellen
- Nebenräume (z.B. Pausenraum für Mitarbeitende)

¹ Im KSG gelistete Stadtzuger Sammlungen: Bibliothek des ehemaligen Kapuzinerklosters Zug (A-Objekt); Bürgerarchiv Zug (A-Objekt); Kunsthhaus (A-Objekt); Museum in der Burg Zug (A-Objekt); Pfarrbibliothek St. Michael (A-Objekt); Staatsarchiv Zug (A-Objekt); Stadtarchiv Zug (B-Objekt)

IV Kulturlagerräume in städtischen Liegenschaften

Auf Basis der oben genannten Kriterien hat die Abteilung Hochbau die Integration von Kulturlagerräumen im Neubau der HPS und weiteren städtischen Bauvorhaben geprüft.

1. Maria Opferung, Heilpädagogische Schule (HPS)

Der geplante Neubau der HPS umfasst den gesamten Schulbetrieb inklusive aller erforderlichen Therapieangebote und Betreuung. Für die benachbarte Primarschule Kirchmatt werden im neuen Gebäude Fachunterrichtszimmer erstellt. Die beiden Areale Kirchmatt und HPS werden miteinander vernetzt. Die Aussenräume der HPS sind ausserhalb der Schulzeiten der Öffentlichkeit zugänglich. Das Areal ist Teil der denkmalgeschützten Klosteranlage Maria Opferung und wird zudem von einer Ortsbildschutzzone und dem ISOS überlagert, welches für die Klosteranlage das höchste Erhaltungsziel definiert hat (ISOS- A).

Das Gebäude der neuen HPS ist kompakt und effizient organisiert. Rein baulich und volumetrisch betrachtet, könnte das Untergeschoss noch auf die Grundmasse der darüberliegenden Geschosse vergrössert und ein Kulturgüterlagerraum inkludiert werden. Die Anforderungen an die Raumhöhe könnten jedoch nur erreicht werden, wenn das zusätzliche Volumen im östlichen Bereich des UG tiefer ins Terrain gelegt würde. Dies bedingt jedoch zum einen eine grössere Baugrube und den zusätzlichen Einbau von Rampen, welche allfällige Höhendifferenzen innerhalb des Geschosses bis zum Gebäudezugang (Höhenlage des Projekts ist verbindlich definiert) überbrücken. Die HPS wird über zwei grosse Liffe verfügen, jedoch sind diese derzeit nicht auf eine Last von 3'000 kg, sondern nur auf den Transport der Schülerinnen und Schüler im Rollstuhl und deren Begleitpersonen vorgesehen.

Die Lage des Neubaus in der Ortsbildschutzzone und in unmittelbarer Nähe der Klosteranlage erfordern zwingend die Umsetzung des kompakten Volumens aus dem Wettbewerb. Die erforderlichen Logistikprozesse wie die Zufahrt, das Rangieren und das Anliefern innerhalb der Klostermauern und im Aussenraum der Schulanlage ist sowohl mit Blick auf den örtlichen Kontext, als auch die HPS-Schüler mit ihren jeweiligen Einschränkungen und Herausforderungen betrieblich riskant, weil sich in diesem engen räumlichen Kontext zwangsläufig Überschneidungen von Lastverkehr und Fussverkehr ergeben würden. Die verkehrliche Situation am gesamten Standort HPS-Kirchmatt ist bereits heute mit den HPS-Schülertransporten und dem übrigen Individualverkehr stark belastet und für die Schulkinder eine Gefahrenstelle, welche mit der neuen Aussenraum-Projektierung für die beiden Schulanlagen behoben werden soll.

Fazit: Der Standort Maria Opferung wird nach Abwägung der oben genannten Kriterien als nicht geeignet betrachtet. Die Integration eines Kulturgüterlagerraums ins Bauprojekt soll nicht verfolgt werden.

2. Maria Opferung, Erweiterung Primarschule Kirchmatt

Die bestehende Primarschule Kirchmatt am Standort Maria Opferung wird saniert und mit zwei Neubauten erweitert. In den zwei Neubauten werden Klassenzimmer inkl. aller erforderlichen Nebenräume, die Schulbibliothek, der Lehrpersonenbereich sowie die schulbegleitenden Angebote Logopädie, Schulsozialarbeit und Schulheilpädagogik untergebracht. Der Schulbetrieb der Primarschule Kirchmatt wird über beide Areale vernetzt geführt, der Fachunterricht befindet sich auf dem Areal der HPS. Die Aussenräume der Schulanlage Kirchmatt sind ausserhalb der Schulzeiten der Öffentlichkeit zugänglich.

Grundsätzlich könnte ein Kulturgüterlagerraum in das Erweiterungsprojekt integriert werden, wenn auch aufgrund des kleineren Bauvolumens in geringerem Umfang. Rein baulich/volumetrisch betrachtet, könnte das Untergeschoss des südlichen Neubaus vergrössert und werden. Die Raumhöhen entsprechen jedoch nicht den Anforderungen und ein zusätzlicher Lastenaufzug kann in der Grundrisskonfiguration des kompakten Neubauvolumens nicht eingebaut werden, ohne betriebliche Überschneidungen mit dem Schulbetrieb zu generieren. Rangierflächen können nur auf dem Pausenplatz, nicht aber innerhalb des Gebäudes angeboten werden.

Im zu sanierenden Bestand werden alle bestehenden Lagerräume auch in Zukunft weiterhin durch die Stadtschulen belegt und können nicht an Drittnutzer weitervergeben werden. Die bestehenden Raumhöhen entsprechen darüber hinaus nicht den Anforderungen für Lagerräume. Der Einbau eines Lastenaufzuges mit 3'000 kg Nutzlast in das bestehende Gebäude kann weder baulich (kein passender Ort, um im Bestand nachzurüsten) noch betrieblich (Abgrenzung Schulbetrieb) umgesetzt werden.

Betrachtet wurde auch die bestehende Zivilschutzanlage im zweiten Untergeschoss des bestehenden Schulhauses, welche aktuell an Drittpersonen (z.B. Vereine) vermietet ist. Die Anlage weist eine kleinteilige Raumstruktur auf. Die bestehende Raumhöhe entspricht nicht den Anforderungen für Lagerräume. Darüber hinaus ist der Zugang derzeit nur extern via Treppenanlagen im Norden des Areals möglich. Ein Lastenaufzug müsste aufgrund der bestehenden Gebäudegeometrie (Lage zu darüber liegendem Hauptgebäude geschossversetzt) ausserhalb des bestehenden Gebäudes im Bereich der Südfassade ergänzt werden, um das zweite Untergeschoss erreichen zu können. Zudem müsste die Erschliessungslogistik komplett über den Hartplatz (Sportplatz) abgewickelt werden, der sowohl dem Schulsport als auch den Betreuungen als Aussenraum dient und stark frequentiert ist. Eine Nutzungsänderung von Schutz- zu Lagerraum müsste in Zusammenhang mit der Zuweisungsplanung des Kantons noch vertieft abgeklärt werden. Die baulichen Anpassungen erscheinen unverhältnismässig hoch für den räumlich überschaubaren Nutzen.

Übergeordnet betrachtet bestehen beim Areal Kirchmatt dieselben Herausforderungen wie beim gegenübergelegenen Areal der HPS. Auch hier sind die überlagernde Ortsbildschutzzone, das ISOS, die Zufahrtssituation inkl. Verkehrssicherheit und vor allem auch der Primarschulbetrieb als limitierende Faktoren für eine sinnvolle Integration zu nennen. Rangieren, Anliefern und Transportieren müssten unweigerlich via Pausenhof oder Hartplatz erfolgen, was, analog zur HPS, zu Überschneidungen von Lastverkehr und Schulkindern führen würde.

Fazit: Der Standort Kirchmatt wird nach Abwägung der oben genannten Kriterien als nicht geeignet betrachtet. Die Integration eines Kulturgüterlagerraums ins Bauprojekt soll nicht verfolgt werden.

3. Erweiterung Schulanlage Guthirt

Die bestehende Primarschule Guthirt zwischen Matten- und Industriestrasse wird saniert und um einen Neubau erweitert. Im Neubau werden Klassenzimmer inkl. aller erforderlichen Nebenräume, ein Mehrzweckraum, der Lehrpersonenbereich sowie die schulbegleitenden Angebote und eine neue Sporthalle sowie ein grosszügiger Aussenraum auf dem Gebäudedach projektiert. Die neu gestalteten Aussenräume der Schulanlage sind ausserhalb der Schulzeiten der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Integration des Kulturgüterlagerraums in das Neubauprojekt wäre flächenmässig möglich. Das projektierte Untergeschoss mit Sporthalle und Nebenräumen könnte noch gegen den Pausenplatz oder die Industriestrasse vergrössert werden. Die Raumhöhe des UG entspricht jedoch nicht den Lagerraum-Anforderungen und wird durch den Grundwasserspiegel, der in diesem Bereich wenige

Meter unter dem Terrain liegt, eingeschränkt. Eine Erweiterung des UG gefährdet beidseitig den alten Baumbestand. Ein Lastenaufzug ist derzeit nicht geplant. Für Rangier- und Logistikflächen bietet sich nur der Pausenplatz an. Die Mattenstrasse wäre zwar denkbar, ist jedoch aufgrund weiterer Wege zum Lagerraum im Neubau nicht praktikabel für die Lieferlogistik.

Fazit: Der Standort Guthirt wird nach Abwägung der oben genannten Kriterien als nicht geeignet betrachtet. Die Integration eines Kulturgüterlagerraums ins Bauprojekt soll nicht verfolgt werden.

4. Neues Betriebsgebäude Werkhof und FFZ im Göbli

Der städtische Werkhof Zug und die Freiwillige Feuerwehr (FFZ) werden in Zukunft ins Göbli umziehen, wo am Standort der heutigen Tennisplätze und in unmittelbarer Nähe des Ökihofs ein umfangreicher Neubau geplant ist. Neben dem Werkhof und der Feuerwehr sind die derzeitigen Nutzenden des Areals, der Tennisclub Zug, in die Planung einbezogen. Eine erste Machbarkeitsüberprüfung des Raumbedarfs wurde 2021 durchgeführt. Aktuell wird das Raumprogramm nochmals verifiziert, um die Basis für eine umfassende Machbarkeitsstudie zu erstellen, die im 4. Quartal 2026 gestartet werden soll. Die Erkenntnisse der Machbarkeitsstudie bilden die Grundlage für den nachgelagerten Architekturwettbewerb, welcher voraussichtlich 2027/28 durchgeführt wird.

Mit Blick auf die anstehende Planung ist der Zeitpunkt für eine Überprüfung günstig. Im Zuge der Machbarkeitsstudie können die Bedingungen für einen Kulturgüterlagerraum abgefragt und überprüft werden. Es kann abgeklärt werden, ob auf dem Areal zusätzlich zum umfangreichen Raumprogramm der vorgesehenen Hauptnutzungen weitere Lagerräume erstellt, oder Nutzungssynergien erzielt werden können.

Grundsätzlich besteht bei diesem Bauprojekt der Vorteil, dass die Anspruchsgruppen und Nutzungsanforderungen besser in Einklang zu bringen sind als bei den Schulanlagen. Zeitlich bewegt sich das Projekt auf dem mittel- bis langfristigen Weg und bietet keine kurzfristigen Lösungen.

Fazit: Der Standort Göbli wird nach Abwägung der oben genannten Kriterien als möglicherweise geeignet betrachtet. Die mögliche Integration eines Kulturgüterlagerraums soll in der Projektentwicklung und -planung weiterverfolgt werden.

5. Sportanlagen Herti Allmend, Neubau Hallenbad

Das Areal Herti Allmend mit zwei bestehenden Stadien und den zugehörigen Frei- und Aussenanlagen ist als Standort für den Neubau des Hallenbades vorgesehen. Zusammen mit den Bestandsbauten soll der Standort weiterentwickelt und neugestaltet werden. Derzeit wird das Wettbewerbsverfahren für den Neubau Hallenbad und Sportanlagen durchgeführt. Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist und dem anschliessenden Jurierungszeitraum wird das Siegerprojekt Ende des 1. Quartals 2027 feststehen.

Die Aufgabenstellung sowie das umzusetzende Raumprogramm für alle Bauten und Anlagen sind komplex und umfangreich. Das Areal wird mit den zukünftigen Nutzungen bereits zu einem grossen Teil belegt. Des Weiteren befindet sich auf dem Areal unter der bestehenden Fussballtribüne eine aktive Zivilschutzanlage. Diese wird gemäss Zuweisungsplanung des Kantons auch in Zukunft benötigt und kann nicht in Lagerräumlichkeiten umgewidmet werden.

Aufgrund der geforderten Synergien und den im Programm formulierten Anforderungen zur flächeneffizienten Nutzung des Areals besteht die Möglichkeit, dass nach Abschluss des Wettbewerbs

und je nach Siegerprojekt im Zuge der Projektierung Flächenreserven für Kulturgüterlagerräume identifiziert werden können. Ein mögliches Flächen-/Raumangebot könnte sich im Bereich der Untergeschosse und/oder der unterirdischen Einstellhalle ergeben. Die geforderten Raumhöhen der Untergeschosse würden die Anforderungen von min. 3.5 m lichter Höhe erfüllen. Lastenaufzüge sind im Projekt für die Abwicklung der Betriebslogistik zwingend gefordert und könnten vermutlich synergetisch genutzt werden. Die einzubauenden haustechnischen Anlagen könnten sich vom Leistungsumfang her auch für den Betrieb der Lagerräume eignen. Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels sind auf jeden Fall bauliche Massnahmen vorzusehen, so dass dieser Punkt weniger ins Gewicht fällt als an anderen Standorten (Guthirt).

Fazit: Der Standort Herti Allmend wird nach Abwägung der oben genannten Kriterien als möglicherweise geeignet betrachtet. Die Integration eines Depots kann in der Projektentwicklung weiterverfolgt werden, sofern sichergestellt ist, dass die bereits umfassende Planungsaufgabe und das im Wettbewerb verbindlich geforderte Raumprogramm für alle Nutzenden (Hallenbad, Fussball, Leichtathletik, Zivilschutzanlage) uneingeschränkt und prioritär umsetzbar ist.

6. Kurz- und langfristige Lösungen in städtischen Bauten und/oder Liegenschaften

Gemäss Abklärungen bei der Abteilung Immobilien können aktuell keine bestehenden städtischen Liegenschaften die Anforderungen an Kulturgüterlagerräume erfüllen. Eine haustechnische Nachrüstung in Bestandsbauten wäre aufwendig. Des Weiteren sind alle städtischen Lagerräume belegt, sei es von Vereinen, Schulen oder den Hauptnutzern der entsprechenden Gebäude. Würde man solche Räume «freispielern» wollen, müssten aktuellen Nutzern Fläche weggenommen werden.

Ein Hinweis zu den Zivilschutzanlagen:

Diese erfüllen wesentliche Punkte der Anforderungen nicht (z.B. lichte Höhen, Zugänglichkeit). Ausserdem wird der Status der Anlagen (in Betrieb/nicht mehr in Betrieb) aktuell beim Kanton überprüft. Die Abteilung Immobilien ist diesbezüglich mit der entsprechenden Amtsstelle in Kontakt. Die Prüfung könnte dazu führen, dass aktuell genutzte Flächen nicht mehr benutzt werden dürfen.

Die Abteilung Immobilien sieht daher keine Flächen für derartige Nutzungen in Bestandsliegenschaften.

V Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich Schulareale insbesondere aufgrund von Nutzungskonflikten und aus Sicherheitsüberlegungen nicht als Standorte für Kulturlagerräume eignen. Insbesondere das betriebliche Risiko, den Liefer- und Lastverkehr mit Aufenthaltsbereichen oder Erschliessungswegen von Schülerinnen und Schülern in Überschneidung zu bringen, wird kritisch gewertet und erscheint für alle Anspruchsgruppen nicht zielführend. Zudem müssten Infrastrukturen wie Lastenaufzüge, sichere und abgegrenzte Anlieferungszone etc. mitgeplant werden, was sich auf den Flächenverbrauch und die Gestaltung der jeweiligen Aussenräume der Schulanlagen nicht vorteilhaft auswirkt. Hingegen ergeben sich in städtischen Arealen und Gebäuden, deren Nutzungen bzgl. Raumbedarf und Betrieb ein ähnliches Anforderungsprofil aufweisen, sinnvolle Potentiale.

Mit dem geplanten Betriebsgebäude Werkhof und FFZ im Göbli sowie dem neuen Hallenbad im Areal Herti Allmend kann die Stadt Zug für das Museum Burg und das Kunsthaus Zug sowie allenfalls für weitere Institutionen ein zusätzliches Angebot an Kulturlagerflächen schaffen. Nicht in den Bereich gemeindlicher Aufgaben fallen Kulturgüterschutzräume. Deren Erstellung und Betrieb liegt in der Verantwortung des Kantons Zug.

VI Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- den vorliegenden Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 22. September 2026

André Wicki
Stadtpräsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage
– keine

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Eliane Birchmeier, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 96 01.